

# Satzung der „ Evangelischen Kirchenstiftung Kehl“

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Kirchenstiftung Kehl“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 22 ff. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) in Verbindung mit §§ 1 ff. des kirchlichen gGesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG).
- (3) Sitz der Stiftung ist Kehl

## § 2

### Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kehl durch die ideelle und finanzielle Förderung für folgende Bereiche:

Tätigkeitsfeld I - Bildung und Erziehung –

(z.B. Kindergärten, Hausaufgabenhilfe  
Musikförderung, Kulturpflege)

Tätigkeitsfeld II – Hilfe im Alltag –

(z.B. Alten- und Jugendhilfe, Nothilfe,  
Lebensbegleitung, Beratungsangebote)

Tätigkeitsfeld III – Gesundheitswesen und Pflege –

(z.B. Kranken/- Altenpflege)

Tätigkeitsfeld IV – Seelsorge und Verkündigung –

(z.B. Gottesdienste,  
Meditation, Gemeinschaftspflege)

Tätigkeitsfeld V – Kirchengebäude –

(Unterhaltung und Ausstattung der  
Kirchengebäude)

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden und Sammlungen, sowie durch Veranstaltungen welche der ideellen Werbung für die genannten Stiftungszweck dienen, erfüllt.

## § 3

### Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Die gesamten Mittel der Stiftung werden ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kehl verwendet.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Rechte und Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung richten sich nach dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich Mitarbeitervertretungsrecht).

#### **§ 5a**

#### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus dem der Stiftung im Rahmen des Stiftungsgeschäftes übertragenen Geldbetrag in Höhe von  
**30.000,- €.**
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten der Stiftung sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (4) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin bzw. des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

#### **§ 5b**

#### **Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Erträge aus dem Stiftungsvermögen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung gebildet werden.
- (2) Anspruch auf Zuteilung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten über deren Verwendung Rechenschaft abzugeben.

#### **§ 6**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Stiferversammlung.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und ist für die Erledigung aller Geschäfte der Stiftung zuständig.
- (3) Die Stifternversammlung ist für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und die Entgegennahme des Jahresabschlusses zuständig.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kehl durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit der Vorstände beträgt fünf Jahre. Eine Abwahl durch den Kirchengemeinderat vor Ende der Amtszeit ist möglich, wenn die Mehrheit des Vorstands dies beantragt.
- (3) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, welches von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Rückgriffshaftung auf die Vorstandsmitglieder wird auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Stifternversammlung**

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus Stiftern, die mindestens 1.000,- € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Stifter können natürliche oder juristische Personen sein. Die Stifternversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt des Vorstands geleitet.

- (2) Die Stiffterversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zur Stiffterversammlung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen.

## **§ 10 Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam vertreten.

## **§ 11 Verwaltung der Stiftung**

Auf die Verwaltung der Stiftung findet das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

## **§ 12 Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat**

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

## **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Alle Ausgaben und Einnahmen sind in einem geordneten Rechnungswerk zu buchen.
- (3) Die Rechnungslegung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft. Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis und den Prüfungsbericht zusammen mit seiner Stellungnahme der Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe vorzulegen.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über eine Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes.
- (2) Eine Änderung des Zweckes der Stiftung oder eine anderweitige Verwendung ihres Vermögens ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung für mildtätige oder kirchliche Zwecke zulässig.

- (3) Bei der Aufhebung der Stiftung, die nur unter den Voraussetzungen des § 21 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg möglich ist, oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß dem vorherigen Stiftungszweck zu verwenden hat.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 15.06.2009 (*Datum*) in Kraft.